

**Änderungsantrag**  
**der Fraktion der SPD**

**zur zweiten Beratung des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes über die Gewährung von Erziehungsgeld und Erziehungsurlaub (Bundeserziehungsgeldgesetz – BErzGG) — Drucksachen 10/3792, 10/4148 —**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. § 15 Abs. 2 wird folgende Nummer 3 angeführt:

„3. Anspruch auf Mutterschaftsurlaub nach § 8 a des Mutterschutzgesetzes besteht. Der Arbeitgeber kann den Erziehungsurlaub für jeden vollen Kalendermonat, für den Mutterschaftsurlaub in Anspruch genommen worden ist, entsprechend kürzen.“

2. In § 22 werden folgende Nummern 3a und 3b eingefügt:

3a. In § 200 Abs. 4 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Es beträgt für die Zeit des Mutterschaftsurlaubs mindestens 20 Deutsche Mark, höchstens 25 Deutsche Mark für den Kalendertag.“

3b. In § 200 a Abs. 2 Satz 3 werden die Zahl „3,50“ durch die Zahl „20“ und die Zahl „17“ durch die Zahl „25“ ersetzt.“

3. In § 37 werden die Nummern 1 und 2 gestrichen.

Bonn, den 13. November 1985

**Dr. Vogel und Fraktion**

**Begründung****Zu 1.**

§ 15 Abs. 2 Nr. 3 stellt klar, daß Erziehungsurlaub solange nicht verlangt werden kann, wie Anspruch auf Mutterschaftsurlaub nach dem Mutterschutzgesetz besteht. Der in Anspruch genommene Mutterschaftsurlaub wird auf den Erziehungsurlaub angerechnet.

**Zu 2.**

Mit dieser Regelung wird die Kürzung des Mutterschaftsurlaubsgeldes von 750 DM auf 510 DM zum 1. Januar 1984 wieder rückgängig gemacht. Gleichzeitig stellt sie sicher, daß während des Mutterschaftsurlaubs Mutterschaftsurlaubsgeld mindestens in Höhe des Erziehungsgeldes gezahlt wird.

**Zu 3.**

Die Vorschriften des Mutterschutzgesetzes, die den Mutterschaftsurlaub und die Zahlung des Mutterschaftsgeldes während dieser Zeit regeln, werden nicht aufgehoben.